

# HANSE



# UMSCHAU

Inhalt 5+6/2016

10.06.2016

Themen .....	2
Regionalpolitik .....	2
Einigung zum „Pakt von Amsterdam“ .....	2
Justiz und Inneres .....	2
Paket zur Reformierung des GEAS .....	2
Visaliberalisierung für die Türkei .....	3
Verbesserung des Mechanismus zur Aussetzung der Visabefreiung .....	4
Paradigmenwechsel bei der Terrorismusbekämpfung .....	4
Verlängerung der Binnengrenzkontrollen .....	5
EuGH zu wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung .....	5
Medien und Telekommunikation .....	6
Paket für den elektronischen Handel .....	6
VO-Vorschlag gegen Geoblocking .....	6
Allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag für grenzüber- schreitende Portabilität .....	6
Mitteilung zu Online-Plattformen .....	7
Vorschlag für eine Revision der AVMD-RL .....	7
Paket zur Digitalisierung der europäischen Wirtschaft .....	8
Wirtschaftspolitik .....	9
Mitteilung zur Binnenmarktvollendung .....	9
Mitteilung zu Normungen .....	9
Konsultation: Regulierte Berufe und Dienstleistungspass ....	9
Mitteilung zur kollaborativen Wirtschaft .....	10
Plattform für intelligente Spezialisierung für industrielle Modernisierung .....	10
Bekanntmachung zum Beihilfebegriff .....	11
Finanzen .....	11
Länderspezifische Empfehlungen veröffentlicht .....	11
KOM will Laufzeit des EFSI verlängern .....	11
EP-Untersuchungsausschuss zu Panama Papers .....	12
Umwelt .....	12
Badegewässer .....	12
Verkehr .....	12
Viertes Eisenbahnpaket – Einigung erzielt .....	12
Forschung .....	13
Rat der EU-Forschungsminister am 27. Mai .....	13
Gesundheit .....	14
EuGH bestätigt Tabak-RL .....	14
Entwicklungspolitik .....	14
Konsultation zum Europäischen Konsens .....	14
Veranstaltungen .....	14
Beckett was here: Lesung von Roswitha Quadflieg .....	14
Kampfeinsatz – Stell dir vor es ist Krieg und du gehst hin .....	15
Am Rande .....	15
„Sprout to be Brussels“ .....	15
Termine .....	15
<b>Service</b> .....	15
<b>Impressum</b> .....	16



## Themen

## Regionalpolitik

## Einigung zum „Pakt von Amsterdam“

Am 30. Mai verabschiedeten die für städtische Angelegenheiten zuständigen Minister auf ihrem informellen Treffen den „Pakt von Amsterdam“. Dieser stellt einen wichtigen Schritt hin zu einer Städteagenda für die EU dar. Er soll die Rolle von Städten und urbanen Regionen in der EU stärken.

Derzeit leben über 70 % der Europäer in Städten oder städtischen Gebieten. Die EU-Städteagenda soll einen Handlungsrahmen schaffen, um den spezifischen Herausforderungen in Städten und städtischen Gebieten besser begegnen zu können (→ HansEUmschau 6+7/2015). Denn die städtische Entwicklung ist durch wirtschaftliche, umweltbedingte, gesellschaftliche, territoriale und kulturelle Veränderungen geprägt, die sich von der Entwicklung in ländlichen Gebieten unterscheiden können.

In dem „Pakt von Amsterdam“ werden der Umfang der EU-Städteagenda festgelegt und zwölf thematische Prioritäten definiert. Diese umfassen u. a. die Integration von Migranten und Flüchtlingen, die Verbesserung der Luftqualität und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen in der lokalen Wirtschaft. Hierbei werden drei strategische Ziele verfolgt:

- Bessere Rechtsetzung: eine effektivere und kohärentere Umsetzung der europäischen Gesetzgebung;
- Bessere Finanzierung: ein effizienterer Umgang mit EU-Finanzmitteln;
- Besserer Erfahrungsaustausch: ein intensiver Austausch von Wissen und bewährten Praktiken zu den Städten und städtischen Gebieten in der EU.

Durch die Städteagenda der EU sollen weder neue europäische Regulierungen geschaffen noch neue Haushaltsmittel bereitgestellt werden; vielmehr soll sie dazu beitragen, die Städte besser zu vernetzen und den bestehenden Rahmen und bestehende Mittel besser zu nutzen. Die KOM soll hierbei in erster Linie eine koordinierende Rolle einnehmen.

Ein wesentliches Element der Kooperation stellen „städtische Partnerschaften“ dar. Vier solcher Partnerschaften wurden bereits als Pilotprojekte initiiert: Inklusion von Migranten, Luftqualität, Wohnungsbau und städtische Armut. Weitere Partnerschaften werden zwischen Ende des Jahres und Sommer 2017 folgen.

Zudem wird der Rat für Allgemeine Angelegenheiten voraussichtlich am 21. Juni Schlussfolgerungen zu einer Städteagenda für die EU verabschieden.

Sabrina Fleischer/DR

► PM der KOM IP/16/1924

► Pakt von Amsterdam (EN)

## Justiz und Inneres

## Paket zur Reformierung des GEAS

Die KOM hat am 4. Mai ein bereits im April im Rahmen einer Mitteilung angekündigtes erstes Paket zur mittelfristigen, umfassenden Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorgelegt. Das Paket setzt sich aus drei VO-Vorschlägen zusammen.

## Vorschlag zur Reform der Dublin III-VO

Unter Beibehaltung des Grundgedankens, dass der Staat der ersten Einreise für den Asylantrag eines Drittstaatsangehörigen zuständig ist, soll eine automatisierte, gleichmäßige Umverteilung von Asylbewerbern, deren Asylanträge zulässig sind, auf andere MS erfolgen, sofern ein MS unverhältnismäßig belastet ist; dies wird als sog. Fairnessmechanismus bezeichnet.

Eine unverhältnismäßige Belastung soll vorliegen, wenn die für einen MS berechnete Quote an Asylanträgen um 50 % überschritten wird. Die Quote soll auf der Basis der Gesamtzahl der Asylbewerber in der EU anhand eines Verteilungsschlüssels berechnet werden, der sich jeweils zu 50 % aus der Bevölkerungsanzahl und dem Gesamt-BIP zusammensetzt. Auf MS, die ihre Quote bereits zu 100 % erfüllt haben, soll keine Umverteilung erfolgen. Neuansiedlungen aus Drittstaaten sollen bei der Erfüllung der Quoten berücksichtigt werden.

Ein MS soll berechtigt sein, sich für ein Jahr – mit Verlängerungsoption – am Umverteilungssystem nicht zu beteiligen, sofern eine Zahlung von 250.000 € für jeden nicht von ihm aufgenommenen Asylbewerber geleistet wird.

Um den für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständigen MS schneller und wirksamer als bisher bestimmen zu können sowie Missbrauch und Sekundärmigration zu verhindern, schlägt die KOM neben der Verkürzung zahlreicher Fristen u. a. folgende Maßnahmen vor:

- Jeder MS soll verpflichtet werden, vor der Bestimmung des für den Asylantrag zuständigen MS zu prüfen, ob der Asylantrag unzulässig ist, d. h., ob der Antragsteller aus einem sicheren Drittstaat, aus einem ersten Asylstaat oder einem sicheren Herkunftsstaat kommt, oder ob er ein Sicherheitsrisiko darstellt. Ist dies der Fall, soll eine Pflicht zur Rückführung des Asylbewerbers durch den prüfenden MS bestehen.
- Ein für den Erstantrag zuständiger MS soll grundsätzlich – d. h. auch im Fall einer etwaigen Situationsänderung – für weitere Asylanträge derselben Person zuständig bleiben.
- Die automatische Zuständigkeitsverlagerung im Fall eines illegalen Grenzübertritts vom MS der Ersteinreise auf den MS des tatsächlichen Aufenthalts nach einem Fristablauf von 12 Monaten soll aufgehoben werden.
- Die Möglichkeiten eines MS, sich stets für einen Asylantrag für zuständig erklären zu können, auch wenn die Kriterien der Dublin-VO nicht erfüllt sind, sollen auf den Fall beschränkt werden, dass aus humanitären Gründen eine Zusammenführung mit der Familie im weiteren Sin-

ne erfolgen soll und sich noch kein anderer MS für zuständig erklärt hat.

- Für Asylanträge unbegleiteter, minderjährige Flüchtlinge soll grundsätzlich der MS zuständig sein, in dem der Minderjährige einen Erstantrag gestellt hat, es sei denn, dies widerspricht dem Kindeswohl.
- Eine Familienzusammenführung soll auch bei Geschwistern sowie bei Familien ermöglicht werden, die erst in Transitstaaten entstanden sind.
- Ein Anspruch des Asylbewerbers auf soziale Leistungen soll nur im zuständigen MS bestehen. Eine Ausnahme soll für medizinische Notfallbehandlungen gelten.



Quelle: Wikipedia

#### VO-Vorschlag für eine EU-Asylagentur

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) soll analog dem VO-Vorschlag für eine Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in eine umfassende EU-Asylagentur umgewandelt werden. Die EU-Asylagentur soll für die Berechnung der Schwellenwerte für den erläuterten Fairnessmechanismus zuständig sein sowie die praktische Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen und mit den MS fördern.

Ferner soll sie die Umsetzung und Einhaltung der Regelungen des GEAS durch die MS überwachen und bewerten. MS, die einem unverhältnismäßigen Migrationsdruck ausgesetzt sind, soll sie operative und technische Unterstützung gewähren. Zudem soll die Möglichkeit einer Notfallintervention auch gegen den Willen eines MS bestehen, sofern dessen Asyl- und Aufnahmesystem einem derartigen Druck ausgesetzt ist, dass das Funktionieren des GEAS gefährdet ist.

Für Interventionsmaßnahmen soll die EU-Asylagentur eine Einsatzreserve von mindestens 500 Sachverständigen vorhalten, die sich aus eigenen sowie von MS entsandten Experten zusammensetzt.

#### Vorschlag zur Änderung der Eurodac-VO

Mit diesem VO-Vorschlag soll die gegenwärtige Eurodac-Datenbank an das vorgeschlagene neue Dublin-System angepasst und ihre Zwecksetzung auf Kontrolle und Bekämpfung irregulärer Migration sowie Erleichterung der Rückübernahme ausgedehnt werden. Bislang ist nur ein Abgleich von Fingerabdrücken für die wirksame Anwendung der Dublin-VO möglich.

Zukünftig sollen auch die Speicherung und Abfrage der Daten von Drittstaatlern und Staatenlosen, die sich illegal

in der EU aufhalten, zu Zwecken ihrer Rückkehr oder Rückübernahme möglich sein. Neben der Speicherung biometrischer Daten, einschließlich der Gesichtsbilder, soll auch eine Speicherung weiterer Daten, wie Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Personalien und Reisedokumente erfolgen können. Biometrische Daten von Kindern sollen ab dem Alter von sechs Jahren erfasst werden. Die Vorschläge werden nun im EP und Rat beraten.

Die KOM beabsichtigt, am 5. Juli ein zweites Paket mit Legislativvorschlägen zur Reform der Asylverfahrens- und der Anerkennungs-RL sowie der RL über Aufnahmebedingungen vorzulegen. Dieses wird darauf abzielen, in den Bereichen Asylverfahren, Anerkennung sowie Aufnahmebedingungen eine größtmögliche Harmonisierung der Bedingungen in den MS herzustellen.

SH

► PM der KOM IP/16/1620

► Memo der KOM 16/1621

#### Visaliberalisierung für die Türkei

Die KOM hat am 4. Mai Rat und EP vorgeschlagen, die Visumpflicht für Staatsbürger der Türkei aufzuheben, die mit einem biometrischen Pass für einen Kurzeitenaufenthalt, d. h. für maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen, in die EU einreisen.

Die KOM hat den Vorschlag vorgelegt, obwohl bislang nicht alle Zielvorgaben des Fahrplans für eine Visaliberalisierung mit der Türkei erfüllt sind. Sie macht die Visaliberalisierung jedoch weiterhin von ihrer grundsätzlichen Erfüllung abhängig. Die Visumfreiheit würde mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Irlands für alle MS sowie für die vier assoziierten Schengen-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz gelten.

#### Dritter Fortschrittsbericht mit weiteren Zielvorgaben

Im dritten Bericht über die Fortschritte der Türkei bei der Erfüllung der Vorgaben des Fahrplans für die Visaliberalisierung listet die KOM folgende sieben Zielvorgaben als noch nicht erfüllt auf:

- Aufrüstung der vorhandenen biometrischen Reisepässe durch Einbindung von Sicherheitsmerkmalen, die EU-Standards entsprechen;
- Vollständige Umsetzung der Bestimmungen des Rückübernahmeabkommens zwischen der EU und der Türkei, einschließlich der Bestimmungen für die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen;
- Verabschiedung der im Fahrplan zur Korruptionsbekämpfung vorgesehenen Maßnahmen;
- Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an EU-Standards, insb. Unabhängigkeit der türkischen Datenschutzbehörde sowie Einbeziehung der Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden in den Anwendungsbereich des türkischen Datenschutzrechts;
- Gewährleistung einer justiziellen Zusammenarbeit mit allen MS;
- Vereinbarung eines Abkommens über die operative Zusammenarbeit mit Europol;
- Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften und praktischen Verfahren zur Terrorismusbekämpfung an EU-Standards, insb. eine engere Fassung der Definition

von Terrorismus und Einführung eines Verhältnismäßigkeitskriteriums.

#### Zweifel an der Erfüllung der Zielvorgaben durch die Türkei



Nach dem Rücktritt des türkischen Premierministers Ahmet Davutoğlu und der Ankündigung des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan, die türkischen Terrorismusgesetze nicht an EU-Standards anzupassen, dürfte es unwahrscheinlich sein, dass die Türkei in naher Zukunft die letztgenannte Zielvorgabe erfüllen wird.

Die Konferenz der Präsidenten des EP hat jedenfalls am 4. Mai erklärt, dass

sich das EP erst dann mit dem Visaliberalisierungsvorschlag im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren befassen werde, wenn sämtliche Zielvorgaben durch die Türkei erfüllt seien.

Im Fall einer Nichtgewährung der Visafreiheit für die Türkei bestünde die Gefahr, dass sich die Türkei nicht mehr an den EU-Türkei-Aktionsplan vom November 2015 und die EU-Türkei-Erklärung vom 18. März gebunden sieht, so dass die Migrationsströme von der Türkei aus nach Griechenland wieder ansteigen könnten.

SH

- ▶ [PM der KOM IP/16/1622](#)
- ▶ [Memo der KOM 16/1625](#)

#### Verbesserung des Mechanismus zur Aussetzung der Visabefreiung

Am 4. Mai legte die KOM einen Vorschlag zur Überarbeitung des Mechanismus zur Aussetzung der Visumsbefreiung vor.

Bislang ermöglicht es der Aussetzungsmechanismus, eine Befreiung von der Visumpflicht für die Staatsangehörigen eines Drittlandes als letztes Mittel in bestimmten Notlagen für einen kurzen Zeitraum vorübergehend auszusetzen. Dies gilt jedoch nur, sofern ein oder mehrere MS einen plötzlichen und beträchtlichen Anstieg irregulärer Migration, unbegründeter Asylanträge oder abgelehnter Rückübernahmeersuchen, die von einem MS für das betreffende Drittland unterbreitet wurden, zu verzeichnen haben.

Mit Blick auf die jüngsten KOM-Vorschläge für eine Visa-liberalisierung - nicht nur für die Türkei, sondern auch für Georgien, die Ukraine und das Kosovo - schlägt die KOM zur Effektivierung des Aussetzungsmechanismus neben einer Verkürzung von Fristen und Beurteilungszeiträumen u. a. vor, diesen als Regelfall und nicht mehr nur als „letztes Mittel in Notlagen“ bei Vorliegen eines Aussetzungsgrundes anzuwenden. Weiter soll u. a. die Möglichkeit einer Aussetzung auch bei einem erheblichen Anstieg der Zahl der abgelehnten Rückübernahmeersuchen für Drittstaatsangehörige, die durch das betreffende Drittland gereist sind, bestehen, wenn ein zwischen der EU oder

dem MS und dem betreffenden Drittland geschlossenes Rückübernahmeabkommen eine solche Verpflichtung vorsieht. Darüber hinaus soll nicht mehr nur ein MS, sondern auch die KOM den Aussetzungsmechanismus initiativ auslösen können.

Der Rat für Justiz und Inneres hat bereits auf seiner Tagung am 20. Mai in Brüssel eine allgemeine Ausrichtung hierzu erzielt; er plädiert für eine über die KOM-Vorschläge hinausgehende Erweiterung der möglichen Aussetzungsgründe. Eine Aussetzung soll möglich sein, wenn eine Verschlechterung bei der Zusammenarbeit im Bereich der Rückübernahmen festzustellen ist, die sich insb. in einem erheblichen Anstieg der Zahl der abgelehnten Rückübernahmeersuchen für Drittstaatsangehörige manifestiert, oder wenn eine erhebliche Erhöhung der Risiken für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit zu verzeichnen ist, insb. das wiederholte Auftreten von schwerer Kriminalität oder terroristischen Straftaten in Verbindung mit diesem Drittland. Der letztgenannte Aussetzungsgrund ist für Deutschland im Hinblick auf die geplante Visa-liberalisierung für Georgien von besonderer Bedeutung.

Weiter soll die KOM mindestens einmal jährlich gegenüber dem Rat und dem EP darüber Bericht erstatten, ob die Kriterien der Visabefreiung weiterhin erfüllt sind. Sofern zudem eine einfache Mehrheit der MS der KOM jeweils mitgeteilt hat, dass die Kriterien für die Aussetzung erfüllt sind, soll die KOM zum Erlass einer Aussetzungsentscheidung verpflichtet sein.

Das EP hat seinen Standpunkt zu diesem Legislativvorschlag noch nicht festgelegt. Im Fall eines Inkrafttretens der Visa-liberalisierung für die Türkei dürfte dieser verbesserte Aussetzungsmechanismus ein Hebel sein, um die Türkei zur Einhaltung des EU-Türkei-Rückübernahmeabkommens anzuhalten.

SH

- ▶ [VO-Vorschlag der KOM](#)
- ▶ [PM des Rats \(EN\)](#)
- ▶ [Allgemeine Ausrichtung des Rates](#)

#### Paradigmenwechsel bei der Terrorismusbekämpfung

Mit ihrer am 20. April veröffentlichten Mitteilung „Umsetzung der Europäischen Sicherheitsagenda im Hinblick auf die Bekämpfung des Terrorismus und die Weichenstellung für eine echte und wirksame Sicherheitsunion“ hat die KOM einen Paradigmenwechsel im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus und schwerer Kriminalität auf EU-Ebene eingeleitet. Während bislang eine Kooperation in den Bereichen Terrorismusbekämpfung und schwerer Kriminalität auf EU-Ebene vornehmlich zum besseren Schutz der jeweiligen nationalen inneren Sicherheit der MS verfolgt wurde, soll zukünftig der gemeinsame Schutz der kollektiven Sicherheit der EU als Ganzes das Leitziel der Zusammenarbeit sein, und zwar im Sinne der Maxime: Die innere Sicherheit eines MS ist die innere Sicherheit aller MS.

Um in diesem Sinne eine genuine, wirksame Sicherheitsunion zu erreichen, sind zwei grundlegende Schritte erforderlich: Erstens muss auf EU-Ebene ein interoperables Informationsaustauschsystem geschaffen werden. Zweitens

muss auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden der MS ein kultureller Wandel im Sinne der Erzeugung eines gemeinsamen Verantwortungsbewusstseins für die EU herbeigeführt werden, das im Willen zu und in der Praktizierung systematischer grenzüberschreitender Zusammenarbeit und eines Informationsaustauschs – bis hin zum einzelnen Polizeibeamten auch auf lokaler Ebene – seinen Niederschlag findet.

Vor diesem Hintergrund beurteilt die KOM in ihrer Mitteilung die in Umsetzung der im April 2015 vorgestellten EU-Sicherheitsagenda erzielten Fortschritte bei der Terrorismusbekämpfung, und sie zeigt die bestehenden Lücken auf. Darauf aufbauend legt sie dar, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind, um zu einer operationellen und effektiven Sicherheitsunion zu gelangen, die u. a. über permanente Kooperationsstrukturen zwischen allen in die Terrorismusbekämpfung involvierten operativen Einheiten verfügt, d. h. zwischen Europol, Eurojust, den nationalen Geheimdiensten, den Polizeikräften und den Justizbehörden. Sie beabsichtigt, noch in diesem Jahr bzw. bis Sommer 2017 u. a. folgende Vorschläge vorzulegen:

- Vorschlag für ein überarbeitetes Schengener Informationssystem (SIS) im Hinblick auf Eingaben über die Rückführung irregulärer Migranten und Einreiseverbote, die Nutzung von Gesichtsbildern zur biometrischen Identifikation und neue Ausschreibungen für gesuchte unbekannte Personen;
- Mitteilung zur Verhinderung von Radikalisierung;
- Vorschläge zum Umgang mit dem Problem der Erhebung digitaler Beweise in Bezug auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren;
- Initiative zum Ausbau des Europäischen Antiterrorismuszentrums.

SH

- ▶ [PM der KOM IP/16/1445](#)
- ▶ [Memo der KOM 16/1495 \(EN\)](#)

### Verlängerung der Binnengrenzkontrollen

Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten hat auf seiner Tagung am 12. Mai den von der KOM am 4. Mai vorgelegten Vorschlag für eine Empfehlung angenommen, die gezielten Grenzkontrollen an bestimmten Binnengrenzen des Schengen-Raums in Deutschland, Österreich, Schweden, Dänemark und Norwegen um höchstens weitere sechs Monate im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex zu verlängern. Die KOM begründete ihren Vorschlag damit, dass wegen einiger anhaltender, von der KOM im April vor Ort festgestellter Mängel in Griechenland weiterhin die Gefahr von bedeutenden Sekundärbewegungen von Migranten in andere MS bestehe, so dass das Funktionieren des Schengen-Raums immer noch gefährdet sei.

Binnengrenzkontrollen sollen an den folgenden Binnengrenzen fortgesetzt werden dürfen: an der deutsch-österreichischen Landgrenze, an dänischen Häfen mit Fährverbindungen nach Deutschland und an der deutsch-dänischen Landgrenze, an der österreichisch-ungarischen und österreichisch-slowenischen Landgrenze, an schwedischen Häfen in der Polizeiregion Süd und West sowie an der Öresund-Brücke und an norwegischen Häfen mit Fährverbindungen nach Dänemark, Deutschland und

Schweden. Alle betroffenen MS haben von der Verlängerungsoption Gebrauch gemacht.

Die MS sollen innerhalb des Sechsmo-natszeit-raums die Notwendigkeit von Kontrollen regelmäßig überprüfen und an das festgestellte



Quelle: Wikipedia

Bedrohungsniveau anpassen. Nach der von der KOM im März vorgelegten Mitteilung „Zurück zu Schengen – ein Fahrplan“ soll ein normal funktionierender Schengen-Raum bis Ende des Jahres wieder hergestellt werden.

SH

- ▶ [PM der KOM IP/16/1445](#)
- ▶ [Memo der KOM 16/1495 \(EN\)](#)

### EuGH zu wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung

Der EuGH hat am 21. April in dem Vorabentscheidungsverfahren Khachab entschieden, dass es im Einklang mit dem EU-Recht steht, wenn das nationale Recht eine Familienzusammenführung bei Drittstaatsangehörigen von einer positiven Jahresprognose im Hinblick auf die Einkünfte des Antragstellers ab dem Zeitpunkt der Antragstellung abhängig macht.

Dem Urteil zugrunde liegt ein Verfahren vor dem Obergericht für das Baskenland. In diesem wendet sich der Drittstaatsangehörige, Herr Khachab, u. a. gegen einen Bescheid, mit dem der Nachzug seiner Ehegattin zwecks Familienzusammenführung mit der Begründung verweigert wurde, er habe auf der Basis einer Prognose seiner Einkünfte im Hinblick auf das die Antragstellung folgenden Jahres, basierend auf den Einkünften des Antragstellers in den sechs Monaten vor Antragstellung, keine ausreichenden Einkünfte nachgewiesen, um den Lebensunterhalt seiner Familie decken zu können.

Der EuGH hielt in seinem Urteil ein derartiges Vorgehen für zulässig. Die Familienzusammenführungs-RL erlaube es, den Familiennachzug davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller über feste und regelmäßige Einkünfte verfügt, die für den Familienunterhalt ausreichen, ohne Sozialhilfeleistungen des betreffenden MS in Anspruch nehmen zu müssen. Die Prüfung der Regelmäßigkeit und Festigkeit der Einkünfte setze denklösig und zwangsläufig eine Prognose für die Zukunft voraus.

Der im spanischen Recht gewählte Zeitraum von einem Jahr sei verhältnismäßig, denn er entspreche dem Zeitraum der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels, über den der Zusammenführende zumindest verfügen müsse, um die Familienzusammenführung beantragen zu können. Auch die Erstellung der Prognose auf der Grundlage der

Einkünfte des Antragstellers in den letzten sechs Monaten vor dem Zeitpunkt der Antragstellung sei nicht zu beanstanden.

SH

- ▶ PM des EuGH
- ▶ Urteil des EuGH

## Medien und Telekommunikation

### Paket für den elektronischen Handel

In Umsetzung ihrer im Mai 2015 vorgestellten Strategie für einen digitalen Binnenmarkt hat die KOM am 25. Mai ein Maßnahmenpaket vorgelegt, das es Verbrauchern und Unternehmen ermöglichen soll, Produkte und Dienstleistungen EU-weit einfacher und sicherer online zu kaufen und anzubieten. Das Paket für den elektronischen Handel umfasst folgende vier Maßnahmen:



Quelle: Wikipedia

- VO-Vorschlag über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarktes;
- VO-Vorschlag über grenzüberschreitende Paketzustelldienste;
- Vorschlag für eine Überarbeitung der VO über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz;
- Leitlinien zur Umsetzung/Anwendung der RL über unlautere Geschäftspraktiken.

In ihrer ebenfalls vorgelegten Mitteilung „Ein umfassendes Konzept zur Förderung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels für die Bürger und Unternehmen Europas“ erläutert die KOM, in welchem Zusammenhang diese Vorschläge zueinander stehen und welche Beziehung sie zu den übrigen, den elektronischen Handel betreffenden Vorschlägen haben. Hierzu gehören die im Dezember 2015 vorgelegten RL-Vorschläge zu bestimmten Aspekten von Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte und im Hinblick auf den Online-Handel mit und den Fernabsatz von Waren sowie die für diesen Herbst angekündigten Vorschläge zur Vereinfachung des MwSt.-Rechts.

SH

- ▶ PM der KOM IP/16/1887
- ▶ Memo der KOM 16/1896 (EN)

### VO-Vorschlag gegen Geoblocking

In dem von der KOM am 25. Mai vorgelegten VO-Vorschlag über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung werden Änderungen vorgeschlagen, um eine Diskriminierung von Kunden durch Anbieter, die direkt oder indirekt auf ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Wohnort oder ihrem Ort der Niederlassung beruht, zu verhindern.

Daher sollen Anbieter grundsätzlich nicht mehr den Zugang zu ihren Internetseiten sperren oder beschränken dürfen. Sie sollen in der Regel auch keine Kunden ohne deren ausdrückliches Einverständnis mehr auf eine andere ihrer Internetseiten umleiten dürfen als diejenige, auf die

der Kunde ursprünglich zugreifen wollte, sofern sich diese hinsichtlich ihres Layouts, ihrer Sprache oder anderer spezifischer Charakteristika von der anderen Version unterscheidet. Für den Fall des ausdrücklichen Einverständnisses des Kunden in die Umleitung soll die ursprünglich angepeilte Internetseite für den Kunden leicht zugänglich bleiben. Es soll Anbietern zudem verboten werden, unterschiedliche allgemeine Geschäftsbedingungen aufzustellen, die den Verkauf von Waren, die nicht vom Anbieter selbst oder in seinem Auftrag an den Kunden zugestellt werden, oder die elektronisch zu erbringende Dienstleistungen betreffen, deren Hauptbestandteil nicht die Gewährung des Zugangs zu und die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken oder anderen Schutzgegenständen ist. Sofern andere Dienstleistungen erbracht werden, sollen unterschiedliche allgemeine Geschäftsbedingungen nicht erlaubt sein, wenn diese Dienstleistungen vom Kunden in einem anderen MS angenommen werden als demjenigen, dessen Staatsangehörigkeit der Kunde besitzt oder in dem der Kunde seinen Wohnort oder den Sitz der Niederlassung hat. Ferner sollen Anbieter unter bestimmten Voraussetzungen auch keine unterschiedlichen Zahlungsbedingungen mehr anwenden dürfen.

Die MS sollen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für die Nichteinhaltung dieser Regelungen vorsehen und Kunden im Fall einer Streitigkeit mit einem Anbieter wegen Nichteinhaltung vorgenannter Bestimmungen Unterstützung gewähren.

Der VO-Vorschlag hat keinen Anwendungsbereich auf nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, Transportdienstleistungen, audiovisuelle Dienstleistungen, Glücksspiele, Gesundheitsdienstleistungen und bestimmte soziale Dienstleistungen.

SH

- ▶ VO-Vorschlag der KOM
- ▶ PM der KOM IP/16/1887
- ▶ Memo der KOM 16/1896 (EN)

### Allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag für grenzüberschreitende Portabilität

Der Rat für Wettbewerbsfähigkeit hat auf seiner Sitzung vom 25. Mai eine allgemeine Ausrichtung zu dem im Dezember 2015 von der KOM vorgelegten VO-Vorschlag zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt erzielt. In dem VO-Vorschlag ist vorgesehen, dass Online-Inhalteanbieter ihren Kunden zukünftig die von ihnen in ihrem Wohnsitzstaat erworbenen oder abonnierten digitalen Inhalte, wie z. B. Filme, Sportsendungen, Musik, E-Bücher und Spiele, im Fall eines lediglich vorübergehenden Aufenthalts, wie Urlaubs- oder Geschäftsreisen, in einem anderen MS grenzüberschreitend zur Verfügung stellen sollen. Für die vorübergehende Nutzung des Dienstes in einem anderen MS soll keine separate Lizenz erforderlich sein, und die bestehenden Lizenzen zwischen Rechteinhabern und Dienstleistern sollen ihre Gültigkeit behalten.

In dem Kompromisstext des Rats wird klargestellt, dass ein vorübergehender Aufenthalt zeitlich begrenzt ist. Weiter soll der VO-Vorschlag vornehmlich auf Online-

Inhaltedienste Anwendung finden, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden. Anbieter von Online-Inhaltediensten und Rechteinhaber sollen sich ferner darüber einigen können, welche Mittel zur Überprüfung des Wohnsitz-MS der Abonnenten des Anbieters benutzt werden sollen. Rechteinhaber sollen darüber hinaus den Zugang zu ihren Inhalten und deren Nutzung ohne Überprüfung des Wohnsitz-MS des Abonnenten gestatten dürfen. In diesem Fall soll der Wohnsitz-MS des Abonnenten im Wege einer Vereinbarung zwischen dem Anbieter des Online-Inhaltedienstes und dem Abonnenten bestimmt werden können. Die Regelungen der VO sollen erst ein Jahr nach deren Inkrafttreten anwendbar sein.

Das EP hat seinen Standpunkt bislang noch nicht festgelegt. Der zuständige Berichterstatter im federführenden EP-Rechtsausschuss, Jean-Marie Cavada (ALDE/ Frankreich), beabsichtigt, seinen Berichtsentwurf noch in diesem Halbjahr vorzulegen. SH

► [PM des Rates](#)

► [Allgemeine Ausrichtung des Rates](#)

## Mitteilung zu Online-Plattformen

Die KOM hat am 25. Mai ihre Mitteilung „Online-Plattformen und der Digitale Binnenmarkt – Chancen und Herausforderungen“ vorgelegt. Diese nimmt auf die Ergebnisse der von der KOM vorgenommenen Analyse zur Rolle von Online-Plattformen Bezug und stellt einen Fahrplan mit weiteren geplanten Schritten auf. Es soll einerseits die weitere Entwicklung von Online-Plattformen gefördert, andererseits ein ausgewogener Regelungsrahmen hierfür im digitalen Binnenmarkt geschaffen werden. Bei der Herstellung eines kohärenten Regelungsrahmens beabsichtigt die KOM im Wesentlichen folgende Ziele:

*Schaffung gleicher Ausgangsvoraussetzungen für vergleichbare Dienste*

Im Rahmen gegenwärtiger und zukünftiger REFIT-Überprüfungen soll eruiert werden, inwieweit gleiche oder ähnliche Regelungen für vergleichbare digitale Dienste sinnvoll sind. Der noch in diesem Jahr geplante Vorschlag für einen geänderten Telekommunikationsrahmen soll hierzu eine teilweise Deregulierung sowie zielgerichtete Regelungen für alle relevanten und vergleichbaren Dienstleistungen vorsehen, wie sie u. a. von „Over-the-top“- („OTT“)-Onlinekommunikationsdiensten angeboten werden. Auch die E-Privacy-RL soll noch in diesem Jahr im Hinblick auf eine Ausweitung ihres Anwendungsbereichs auf OTT-Onlinekommunikationsdienste überprüft werden.

*Gewährleistung eines verantwortungsvollen Handels von Online-Plattformen zum Schutz zentraler Werte*

Das Haftungsregime der E-Commerce-RL mit Safe Harbour-Haftungsausnahmen für alle Arten von Online-Plattformen für illegale Inhalte und Aktivitäten, die sie nicht kontrollieren können, soll grundsätzlich beibehalten werden. Eine freiwillige Selbst- und Co-Regulierung der Online-Plattformen soll gefördert werden. Sektorspezifisch sollen spezielle regulatorische Maßnahmen ergriffen werden, wie z. B. bei der Revision der AVMD-RL

(→ [HansEUMschau](#)). Im Rahmen des für September vorgesehenen Urheberrechtspakets soll eine faire Verteilung der durch die Online-Distribution von urheberrechtlich geschützten Inhalten durch Online-Plattformen generierten Einnahmen gewährleistet werden, soweit deren Geschäftsmodell auf der Gewährung von Zugang zu urheberrechtlich geschütztem Material basiert. Auch sollen Online-Plattformen in die Bekämpfung der Verletzung von Urheberrechten im Rahmen freiwilliger Kooperationsmechanismen einbezogen werden. Weiter wird die KOM überprüfen, inwieweit ein Bedarf an Leitlinien zur Haftung von Online-Plattformen besteht, wenn diese freiwillige, redliche Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Onlineinhalte ergreifen, sowie für formelle Meldungs- und Aktionsverfahren im Hinblick auf unzulässige Inhalte auf Internetseiten von Online-Plattformen.

*Förderung von Vertrauen, Transparenz und Gewährleistung von Fairness*

Gleichzeitig mit der Mitteilung hat die KOM einen Vorschlag für eine Überarbeitung der VO über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz sowie Leitlinien zur Umsetzung/Anwendung der RL über unlautere Geschäftspraktiken vorgelegt. Weiter beabsichtigt die KOM, Maßnahmen zur Interoperabilität zu fördern, um Online-Plattformen dazu zu bewegen, andere eID-Mittel anzuerkennen. Ebenso will die KOM überprüfen, ob im B2B-Bereich unfaire Handelspraktiken gegenüber Lieferanten bestehen.

Bis Ende des Jahres sollen zudem die Möglichkeiten zur Erleichterung eines Anbieterwechsels und von Datenportabilität zwischen verschiedenen Online-Plattformen und Cloud Computing-Diensten untersucht werden. SH

► [PM der KOM IP/16/1873](#)

► [Memo der KOM 16/1895](#)

► [Mitteilung der KOM](#)

## Vorschlag für eine Revision der AVMD-RL

Die KOM hat am 25. Mai in Umsetzung ihrer im Mai 2015 vorgestellten Strategie für einen digitalen Binnenmarkt einen Vorschlag zur Änderung der RL über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) vorgelegt. Mit diesen Änderungen sollen u. a. gerechtere Rahmenbedingungen für alle Akteure geschaffen, europäische Filme besser gefördert, Minderjährige wirkungsvoller geschützt und Aufstachelung zum Hass effektiver bekämpft werden. U. a. sind in dem RL-Vorschlag folgende Änderungen vorgesehen:

- Vorgaben für die Unabhängigkeit von Regulierungsstellen der MS;
- Verankerung der Rolle der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) in der RL und Erweiterung ihrer Beratungsfunktion;
- Angleichung der Schutzstandards für Fernsehübertragungs- und Abrufdienste im Hinblick auf den Jugendschutz;
- Verpflichtung von Abrufdiensten, mindestens 20 % an europäischen Werken in ihren Katalogen vorzuhalten und deren Herausstellung zu gewährleisten;

- Möglichkeit für die MS, den in ihrem Gebiet niedergelassenen oder auf ihr Gebiet ausgerichteten Anbietern von Abrufdiensten (mit Ausnahme von Unternehmen ohne erhebliche Marktpräsenz) finanzielle Beiträge zur Förderung europäischer Werke aufzuerlegen;
- Flexibilisierung der quantitativen Werberegeln: Begrenzung der Höchstdauer für kommerzielle Kommunikation auf 20 % der Werbezeit im Zeitraum zwischen 7 Uhr und 23 Uhr anstatt der derzeit bestehenden Begrenzung pro Stunde;
- Ermöglichung verkaufsfördernder Hinweise bei Sponsorenhinweisen;
- Grundsätzliche Ermöglichung von Produktplatzierungen;
- Verschärfung der Regelungen zum Schutz Minderjähriger vor unangebrachter audiovisueller kommerzieller Kommunikation zugunsten von Lebensmitteln mit hohem Fett-, Salz-/Natrium- und Zuckergehalt und von alkoholischen Getränken;
- Verpflichtung der MS, Videoplattformanbieter möglichst im Wege der Ko-Regulierung anzuhaltend, Minderjährige vor schädlichen Inhalten und alle Bürger vor Aufstachelung zu Gewalt und Hass zu schützen.

Der Rat für Bildung, Jugend, Kultur und Sport hat den Vorschlag auf seiner Tagung am 31. Mai grundsätzlich begrüßt. Im Detail war er vielen MS jedoch nicht weitreichend genug. Deutschland setzt sich insb. für eine vollständige Aufgabe der Unterscheidung zwischen linearen und nicht-linearen Diensten ein.

SH

► [PM der KOM IP/16/1873](#)

► [Memo der KOM 16/1895](#)

## Paket zur Digitalisierung der europäischen Wirtschaft

Die KOM hat am 19. April vier Mitteilungen vorgelegt, in denen sie Initiativen in den Bereichen Digitalisierung der europäischen Industrie, Europäische Cloud, EU-eGovernment und IKT-Normen skizziert, die sie in diesem und in den nächsten Jahren vorzulegen beabsichtigt, um die Schaffung eines digitalen Binnenmarktes in der EU weiter voranzutreiben.

### *Mitteilung zur Digitalisierung der europäischen Industrie*

Die Mitteilung zur Digitalisierung der europäischen Industrie umfasst eine Bestandsaufnahme und einen Ausblick auf den Mehrwert, den die Digitalisierung bewirken kann, bevor konkrete Maßnahmen genannt werden. Dabei werden erwartete Effekte aufgrund digitaler Innovationen auf Produkte, Prozesse und Geschäftsmodelle skizziert.

Erklärtes Ziel der KOM ist es, mit der Mitteilung eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in digitalen Technologien zu erreichen und jedem Industrieunternehmen in der EU, unabhängig von Branche, geographischer Lage und Größe, Vorteile durch digitale Innovationen zu ermöglichen.

### *Mitteilung zur Europäischen Cloud-Initiative*

Ausweislich dieser Mitteilung beabsichtigt die KOM die Einrichtung einer Europäischen Cloud zunächst für Wissen-

schaftler, später auch für Unternehmen, die Industrie und öffentliche Dienste, die es ermöglicht, große Mengen an (Forschungs-)Daten zu speichern, auszutauschen, zu analysieren und weiter zu verwerten, um die Effizienz und Produktivität in der Wissenschaft zu erhöhen. Die Europäische Cloud für die offene Wissenschaft für Forscher soll durch die Integration und Konsolidierung von e-Infrastruktur-Plattformen, die Verknüpfung bereits vorhandener wissenschaftlicher Clouds und Forschungsinfrastrukturen und durch die Unterstützung der Entwicklung cloudgestützter Dienste geschaffen werden. Weiter ist die grundsätzlich offene Zugänglichkeit aller mit Forschungsmitteln aus Horizont 2020 generierten wissenschaftlichen Daten beabsichtigt. Bis 2020 soll eine europäische Dateninfrastruktur für Hochleistungsrechner, Datenspeicher und Breitbandnetze entwickelt und eingeführt werden, die für Wissenschaftler, Unternehmen und den öffentlichen Dienst zugänglich sein soll.

Die Kosten für die Verwirklichung der Europäischen Cloud-Initiative veranschlagt die KOM mit 6,7 Mrd. € über einen Zeitraum von fünf Jahren. Rund 2 Mrd. € sollen aus Horizont 2020-Mitteln bereitgestellt werden, die übrigen 4,7 Mrd. € durch öffentliche und private Investitionen.

### *Mitteilung zum EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020*

Die KOM stellt in dieser Mitteilung 20 Maßnahmen zur Modernisierung der digitalen öffentlichen Dienste in Aussicht. U. a. soll eine zentrale digitale Schnittstelle eingerichtet werden, über die Nutzer grenzübergreifend Informationen und Hilfestellungen öffentlicher Dienste abrufen können. Das europäische e-Justizportal soll zu einer zentralen Anlaufstelle ausgebaut werden.

Vorgesehen ist auch die Verknüpfung aller Unternehmens- und Insolvenzregister. Die KOM beabsichtigt weiter, einen Vorschlag zur Ausweitung des einheitlichen elektronischen Systems für die Registrierung der MwSt. und ihrer Zahlung vorzulegen. Auch soll ein Portal für Berichtszwecke im Seeverkehr eingerichtet und die Digitalisierung von Transportdokumenten gefördert werden. Das System zum elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten soll vervollständigt werden.

Der Übergang zur elektronischen Auftragsvergabe, einschließlich der Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung sowie der Möglichkeit einer Nutzung elektronischer Signaturen, soll beschleunigt werden.

### *Mitteilung über vorrangige IKT-Normen für den digitalen Binnenmarkt*

Zur Beschleunigung einer IKT-Standardisierung in der EU stellt die KOM in dieser Mitteilung Maßnahmen zur Förderung der Setzung von IKT-Standards in folgenden fünf prioritären Bereichen in Aussicht: 5G, Internet der Dinge, Cloud-Computing, Daten-Technologien und Cybersicherheit. Weiter beabsichtigt die KOM u. a. die Initiierung eines regelmäßigen interinstitutionellen Dialogs über die EU-Standardsetzung u. a. im Hinblick auf eine Bewertung und Überarbeitung der vorgenommenen Prioritätensetzung.



Die von der KOM angekündigten Initiativen leisten einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Europa aus Mai 2015.

SH

- ▶ [PM der KOM IP/16/1407](#)
- ▶ [Memo der KOM 16/1409 \(EN\)](#)

## Wirtschaftspolitik

### Mitteilung zur Binnenmarktvollendung

In der Mitteilung über die Vollendung des Binnenmarkts stellt die KOM nicht nur auf ihre im Oktober 2015 veröffentlichte Binnenmarktstrategie ab, sondern sie beleuchtet auch erwartete Effekte der übrigen großen KOM-Initiativen, wie der Strategie für den digitalen Binnenmarkt, der Energie-Union, dem EFSI, der Agenda für neue Kompetenzen, der Kapitalmarktunion und der Agenda für bessere Rechtsetzung.

Als wesentlich für die Vollendung des Binnenmarktes benennt die KOM themenübergreifend auch folgende Elemente:

- Schaffung eines digitalen Binnenmarktes, durch den der Binnenmarkt ohne Grenzen für den Dienstleistungssektor in der Praxis verwirklicht werden soll;
- Vereinfachung der MwSt.-Vorschriften;
- Verbesserung des Zugangs zu Risikokapital für Start-up-Unternehmen;
- Investitionen in Qualifikationen.

Darüber hinaus weist die KOM auf ihre Zusammenarbeit mit dem Europäischen Investitionsfonds zur Einrichtung eines europaweiten Risikokapital-Dachfonds hin, der öffentliche Mittel und privates Kapital kombinieren soll, um zusätzliche Anreize für neue Unternehmen zu schaffen und deren Entwicklung zu fördern. An die MS gerichtet fordert die KOM erneut zu Strukturreformen auf, mit denen investitions hemmende Engpässe und Bürokratie beseitigt werden sollen.

AB

- ▶ [KOM-Mitteilung zur Vollendung des Binnenmarktes](#)

### Mitteilung zu Normungen

In der am 1. Juni vorgelegten Mitteilung „Europäische Normen für das 21. Jahrhundert“ verdeutlicht die KOM die bereits in der Binnenmarktstrategie thematisierte Bedeutung von Normung für Wettbewerbsfähigkeit und Innovationen. Die Festlegung von Normen soll künftig mit einem inter-institutionellen Dialog und Behandlung in Rat und EP einen höheren politischen Stellenwert erhalten.

Die KOM will mit der in der Binnenmarktstrategie (→[HansEUMschau 10+11+12/2015](#)) angekündigten „Gemeinsamen Normungsinitiative“ die Rolle der EU bei der Normsetzung stärken sowie bis Ende 2019 beschleunigen und modernisieren.

Kernstück bildet die noch für Juni vorgesehene Gründung eines Normierungsforums, das europäische und nationale Normungseinrichtungen, Vertreter von Wirtschaft, nationalen Verwaltungen und KOM sowie Interessenvertreter zusammenführen soll. Insgesamt schlägt die

KOM 12 Maßnahmen in den folgenden drei Bereichen vor, für die je ein Pilotprojekt genannt wird:

- Bewusstseinsbildung, Ausbildung und Verständnis;
- Koordination, Kooperation und Transparenz;
- Wettbewerbsfähigkeit und internationale Dimension.

Entsprechend der Konzentration der KOM auf die Vollen- dung des Binnenmarkts für Dienstleistungen und ange- sichts der Querschnittsfunktion für die gesamte Wirtschaft will sie neben der IKT-Branche nun auch Dienstleistungs- normen priorisieren, denen das die Mitteilung begleitende Arbeitsdokument gewidmet ist. IKT-Normungen hatte die KOM bereits im April in der Mitteilung „Schwerpunkte der IKT-Normung für den digitalen Binnenmarkt“ thematisiert (→[HansEUMschau](#)).

Das EP hat bereits am 26. Mai in dem mit großer Mehr- heit angenommenen Initiativbericht über die Strategie für den Binnenmarkt seine Unterstützung für die Zielsetzung der KOM verdeutlicht. Die Abgeordneten fordern darin u. a., KMU stärker sowohl in den Normungsprozess selbst als auch in die Akzeptanz der festgesetzten Normen einzubeziehen und die Öffent- lichkeit vermehrt hinsichtlich vorgeschlagener Normentwürfe vor deren endgültiger Annahme zu sensibilisieren.



Quelle: KOM

AB

- ▶ [PM der KOM IP/16/1962](#)

- ▶ [Entschließung des EP zur KOM-Binnenmarktstrategie](#)

### Konsultation: Regulierte Berufe und Dienstleistungspass

#### Konsultation zu regulierten Berufen

Am 27. Mai startete die KOM eine noch bis zum 19. August laufende öffentliche Konsultation zu den von den MS vorgelegten Aktionsplänen zum Thema „Regulierte Berufe“. Bereits 2013 hatte die KOM im Rahmen der Transparenzinitiative (→[HansEUMschau 11/2013](#)) eine Überprüfung der nationalstaatlichen Reglementierungsvorschriften angekündigt. 2014 wurde die sog. Europakarte der regulierten Berufe publiziert, die eine Übersicht über die reglementierten Berufe in der EU bieten sollte. Zudem prüfte die KOM in zwei Evaluierungsklustern jeweils sechs reglementierte Berufe detailliert, und sie erörterte in Kleingruppen mit je acht MS die Vor- und Nachteile der Reglementierung im entsprechenden Berufsbild.

Auch in der Binnenmarktstrategie verwies die KOM auf die laufende Transparenzinitiative. Sie kündigte an, den Zugang zu regulierten Berufen weiterhin verbessern zu wollen und einen Analyserahmen für die MS zu entwickeln, anhand dessen sowohl bestehende als auch neuregulier- te Berufsbilder beurteilt werden sollen. Die MS waren auf- gefordert, in den Aktionsplänen die Maßnahmen darzu- stellen, mit denen sie ihre jeweiligen Reglementierungen

möglichst effizient gestalten wollen. Seit dem 10. Mai wurden diese Pläne sukzessive veröffentlicht.

Die Ergebnisse der Konsultation sollen in einen für Januar 2017 geplanten Bericht an Rat und EP sowie in Leitlinien für länderspezifische Reformen und den erwähnten Analyserahmen einfließen.

#### Konsultation zum geplanten Dienstleistungspass

Bereits Anfang Mai hat die KOM eine öffentliche Konsultation zum geplanten Dienstleistungspass und zu Hindernissen im Bausektor sowie im Bereich von Versicherungen und unternehmensbezogenen Dienstleistungen, wie z. B. Leistungen von Architekten, Ingenieuren und Wirtschaftsprüfern, eröffnet. Der Dienstleistungspass, mit dem administrative und gesetzliche Hindernisse für grenzüberschreitende Dienstleistungen verringert werden sollen, ist für die KOM ein wichtiges Element zur Weiterentwicklung des Binnenmarkts für Dienstleistungen. Noch bis zum 26. Juli haben Anbieter, Kunden und öffentliche Verwaltungen Gelegenheit, in verschiedenen Unterkapiteln Stellung zu nehmen.

Der Rat hatte Ende Februar Schlussfolgerungen zur Binnenmarktstrategie angenommen, bei denen sich Deutschland zum Thema Dienstleistungspass mit einer abwartenden Haltung durchsetzen konnte, obwohl eine größere Gruppe von MS für eine Verankerung der gegenseitigen Anerkennung in ausgewählten Sektoren plädiert hatte. Aus deutscher Sicht sind insb. das Verhältnis eines solchen Passes zu nationalen Gesetzgebungen, zum Abbau von regulatorischen Hindernissen und zur Ausweitung auf weitere Dienstleistungen klärungsbedürftig. AB

- ▶ [KOM-Konsultation zu regulierten Berufen](#)
- ▶ [KOM-Konsultation zum Dienstleistungspass](#)
- ▶ [Ratsschlussfolgerungen zur Binnenmarktstrategie](#)

#### Mitteilung zur kollaborativen Wirtschaft

Bei Uber, Airbnb und anderen partizipativen Geschäftsmodellen gehen die Meinungen nicht nur bei Verbrauchern und Konkurrenten weit auseinander, sondern auch die Regulierungspraxis in den MS. Die KOM legte daher am 2. Juni eine Mitteilung vor, die einer Zersplitterung des Binnenmarkts entgegenwirken und Klarstellungen zu den wichtigsten rechtlichen Fragen geben soll.

Darin betont die KOM, dass diese Geschäftsmodelle neue Möglichkeiten für Verbraucher und Unternehmer schaffen und einen wichtigen Beitrag zur Entstehung von Arbeitsplätzen und Wachstum leisten können, wenn sie auf verantwortungsvolle Weise gefördert und entwickelt würden. Sie stellt klar, mit der Mitteilung keinen neuen Rechtsrahmen schaffen, sondern unverbindliche Leitlinien für die Anwendung des bestehenden EU-Rechts formulieren und Orientierungshilfe bieten zu wollen, damit Vorteile genutzt und Bedenken wegen der Unsicherheit über die Rechte und Pflichten der Beteiligten beigelegt werden könnten.

Behandelt werden zentrale Fragen zu Marktzugangsanforderungen, Haftungsregelungen, Schutz der Nutzer, Selbständigkeit versus Arbeitnehmereigenschaft und Besteuerung. Die KOM benennt Eckpunkte für die nationalen

Regelungen und fordert zur Prüfung auf, ob Marktzugangsanforderungen erforderlich, gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Absolute Verbote und mengenmäßige Beschränkungen einer Tätigkeit seien in der Regel das letzte Mittel. Sie sollten generell nur dann angewandt werden, wenn ein legitimes, im Allgemeininteresse liegendes Ziel mit weniger einschneidenden Anforderungen nicht erreicht werden kann. Beispielsweise sei ein Verbot der kurzfristigen Vermietung von Wohnraum im Allgemeinen nur schwerlich zu rechtfertigen, da diese kurzfristige Nutzung beispielsweise auch auf eine bestimmte Anzahl von Tagen im Jahr beschränkt werden könne.

Interessant ist der in der Mitteilung enthaltene Hinweis, dass laut DienstleistungsRL nationale Behörden die bestehenden nationalen Vorschriften überprüfen müssen, um sicherzustellen, dass Marktzugangsanforderungen nach wie vor durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sind. In diesem Zusammenhang fordert die KOM die MS auf zu prüfen, ob die in den bestehenden Rechtsvorschriften verfolgten Ziele nach wie vor ihre Gültigkeit haben, sowohl in Bezug auf die kollaborative Wirtschaft als auch in Bezug auf die herkömmlichen Dienstleistungsanbieter.

Zu kollaborativen Plattformen benennt die KOM drei Kriterien, anhand derer das Ausmaß der Kontrolle über oder des Einflusses auf die Anbieter solcher Dienstleistungen geprüft werden kann. Eine Erfüllung dieser Kriterien könne bedeuten, dass diese selbst als Erbringer der jeweiligen Dienstleistung erachtet werden müssten.

Vor dem Hintergrund, dass die EU gewisse Mindeststandards im Bereich der Sozialpolitik entwickelt habe, auch wenn für die meisten dieser Bestimmungen die MS zuständig seien, will die KOM mit der Mitteilung auch eine Orientierungshilfe hinsichtlich arbeitsrechtlicher Bestimmungen geben. Das Verhältnis zwischen Plattform und Anbieter von Dienstleistungen und die Ausführung der entsprechenden Aufgaben sollen anhand dreier wesentlicher Kriterien geprüft werden:

- Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses;
- Art der Arbeit;
- Vorhandensein einer Vergütung.

Wenn als Ergebnis einer solchen Prüfung z. B. ein Anbieter von Fahrdienstleistungen nicht mehr als Vermittler, sondern als Arbeitgeber einzustufen ist, gehen für ihn damit Pflichten einher, so z. B. eine Sozialversicherungspflicht der Fahrer. AB

▶ [PM der KOM IP/16/2001](#)

#### Plattform für intelligente Spezialisierung für industrielle Modernisierung

Im Vorfeld der aktuellen Förderperiode mussten alle Regionen, die aus dem EFRE Innovationen fördern wollten, die auch RIS 3 genannten Innovationsstrategien erstellen.

Nun strebt die KOM einen weitergehenden Ansatz an, mit dem die Regionen bei der industriellen Modernisierung unterstützt werden. Ein Baustein ist eine neue thematische Plattform, die am 1. Juni anlässlich einer Konferenz zu intelligenten Regionen von den GD Wachstum, GD Forschung und GD Regionalpolitik in Brüssel vorgestellt wurde. Die

KOM will damit intelligente Spezialisierung als innovativen Ansatz zur Förderung effizienter und gezielter öffentlicher Investitionen in Forschung und Innovation etablieren und die Kombination verschiedener EU-Investitionsinstrumente fördern.

Aufbauend auf der in Sevilla ansässigen S3-Plattform der KOM für intelligente Spezialisierung wird, neben thematischen Plattformen zum Thema Energie sowie Agrar- und Ernährungswirtschaft, eine Plattform für industrielle Modernisierung eingerichtet. Ziel der Initiative ist es, durch Beratung und Unterstützung der Regionen beim Aufbau von Verbindungen zu Unternehmen und Forschungsgemeinschaften in einer sog. Investitionspipeline ausgereifte Projekte in neuen Wachstumsbereichen aus der gesamten EU zusammenzutragen. Die von der Gemeinsamen Forschungsstelle der KOM verwaltete Plattform soll die Regionen auch bei der Entwicklung oder gemeinsamen Nutzung von Infrastruktureinrichtungen unterstützen. AB

► [PM der KOM IP/16/2004](#)

## Bekanntmachung zum Beihilfebegriff

Knapp zwei Jahre nach Abschluss der Modernisierung des Beihilferechts (→[HansEUMschau 6+7/2014](#)) hat die KOM am 19. Mai die bereits seit langem erwartete Bekanntmachung zum Beihilfebegriff vorgelegt. Sie möchte damit Rechtssicherheit schaffen, Verwaltungsaufwand verringern und öffentliche Investitionen in den MS erleichtern.

Neben Hinweisen, unter welchen Voraussetzungen diese Finanzierungen keine staatliche Beihilfe darstellen, enthält die Bekanntmachung zudem allgemeine Hinweise zum Begriff der staatlichen Beihilfe sowie eine Zusammenfassung der Rechtsprechung der EU-Gerichte und der bisherigen Beschlusspraxis der KOM.

Die erhofften positiven Auswirkungen auf Infrastrukturfinanzierungen betonte auch Wettbewerbskommissarin Vestager in ihrer Rede vor dem Hochrangigen Forum zur Modernisierung staatlicher Beihilfen am 3. Juni. Sie wies zudem darauf hin, dass die Unterstützung für Kultur sowie Dienstleistungen, die für einen eher lokalen Kundenkreis erbracht werden, häufig keine staatliche Beihilfe umfassen.

Infrastrukturfinanzierung und Kultur sind Aspekte, die von der KOM auch in der Revision der erst im Sommer 2014 neu gefassten und erweiterten Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) aufgegriffen werden. Im Mittelpunkt soll neben dem Anheben der Anmeldeschwellen für Kulturbeteiligungen eine Erweiterung auf Häfen und Flughäfen stehen, für die bestimmte Investitionsbeihilfen künftig von der vorherigen beihilferechtlichen Prüfung durch die KOM ausgenommen werden sollen.

Nachdem Ende Mai eine öffentliche Konsultation zum ersten Entwurf bereits abgeschlossen wurde, wird mit der Vorlage eines zweiten Entwurfs und einer erneuten Konsultation im Herbst gerechnet. Ein Inkrafttreten wird für Anfang 2017 angestrebt. AB

► [PM der KOM IP/16/1782](#)

► [Rede der Wettbewerbskommissarin \(EN\)](#)

► [Konsultationsseite der KOM zur AGVO](#)

## Finanzen

### Länderspezifische Empfehlungen veröffentlicht

Am 18. Mai hat die KOM im Rahmen des Europäischen Semesters ihre länderspezifischen Empfehlungen für die kommenden 12 bis 18 Monate vorgelegt. Insgesamt attestiert die KOM den MS, bei ihren Reformen zwar vorangekommen zu sein, das Tempo jedoch beschleunigen zu müssen. Eine enge Einbindung der Sozialpartner auf allen Stufen der Planung und Durchführung von Reformen wird als entscheidender Faktor für die erfolgreiche Umsetzung angesehen. Zudem hat die KOM angekündigt, das Monitoring der wichtigsten wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen bei MS mit makroökonomischen Ungleichgewichten, auch mit übermäßigen makroökonomischen Ungleichgewichten wie z. B. in Deutschland, ausweiten zu wollen.

In den spezifischen Empfehlungen für Deutschland empfiehlt die KOM für die Jahre 2016/ 2017, die Ausgaben bei öffentlichen Investitionen, insb. in Infrastruktur, Bildung, Forschung und Innovation, deutlich zu steigern und hierfür den vorhandenen haushaltspolitischen Spielraum zu nutzen. Um den anhaltenden Investitionsstau insb. auf kommunaler Ebene aufzulösen, sollen die föderalen Finanzbeziehungen verbessert werden.

Zudem regt die KOM den Abbau von Ineffizienzen im Steuerbereich an. Sie plädiert hier für eine Überprüfung der Unternehmensbesteuerung und kommunalen Gewerbesteuer sowie eine Modernisierung der Steuerverwaltung. Des Weiteren soll die Gesetzgebung zu Risikokapital überprüft und Maßnahmen ergriffen werden, um den Wettbewerb im Dienstleistungssektor, hier insb. bei den regulierten Berufen und den Unternehmensdienstleistungen, voranzubringen.

Wie auch in den Vorjahren empfiehlt die KOM, Negativanreize für Zweitverdiener abzubauen sowie die hohe Abgaben- und Steuerlast für Geringverdiener zu minimieren und den Übergang von Mini-Jobs in reguläre Beschäftigung zu erleichtern. Schließlich sollen stärkere Anreize für einen späteren Renteneintritt gesetzt werden.

Die länderspezifischen Empfehlungen werden beim kommenden ECOFIN am 18. Juni auf der Tagesordnung stehen. Nach Annahme durch den Rat sowie Billigung durch den ER, der am 28./29. Juni stattfinden wird, wird es dann Aufgabe der MS sein, die Empfehlungen national umzusetzen. CF

► [PM der KOM IP/16/1724](#)

► [Themenseite der KOM: Europäisches Semester 2016 \(EN\)](#)

### KOM will Laufzeit des EFSI verlängern

Im Rahmen einer Pressemitteilung zog die KOM am 1. Juni ein Jahr nach Inkrafttreten des Europäischen Fonds für strategische Investitionen, auch als EFSI bezeichnet, eine erste Bilanz (→[HansEUMschau 6+7/2015](#)). Aufgrund der positiven Erfahrungen will sie im Herbst einen Legislativvorschlag vorlegen, um die ursprünglich bis Ende 2018 vorgesehene

Laufzeit des EFSI zu verlängern. Ein besonderer Fokus soll dabei auf zusätzlichen Investitionen liegen.

Bislang wurden aus dem EFSI 64 Projekte in 26 MS mit einem Finanzierungsvolumen i. H. v. 9,3 Mrd. € genehmigt. Dies soll zu einem Investitionsvolumen von 100 Mrd. € führen. Von den vier in Deutschland genehmigten Projekten befindet sich eines in Schleswig-Holstein. So haben die Stadtwerke Kiel für ein Gasmotorenheizkraftwerk eine Finanzierungszusage von 150 Mio. € erhalten. Der Bereich der Energieeffizienz wird allgemein als Erfolg gewertet.

Darüber hinaus hat der Europäische Investitionsfonds (EIF) 185 KMU-Finanzierungsvereinbarungen mit einem Volumen von 3,5 Mrd. € im Rahmen des EFSI genehmigt, wovon voraussichtlich ca. 150.000 KMU und Midcap-Unternehmen profitieren werden.

Am 1. Juni hat die KOM auch einen weiteren Bestandteil des EFSI, das Europäische Portal für Investitionsvorhaben, auf den Weg gebracht. Diese Plattform soll Investoren und Projektentwickler zusammenbringen. Auch die im Rahmen des EFSI geschaffene Plattform für Investitionsberatung, die ihren Fokus auf der technischen Hilfe zur Umsetzung von Projekten legt, wird mit 160 Anfragen als Erfolg gewertet. Ihre Arbeit soll stärker lokal ausgerichtet werden und die Zusammenarbeit mit nationalen Förderbanken gestärkt werden.

Um den EFSI noch erfolgreicher zu machen, will die KOM die Kombination aus EFSI und Europäischen Struktur- und Investitionsfondsmitteln weiter vereinfachen und etwaige Hindernisse beseitigen. Zudem soll geprüft werden, ob ein EFSI-ähnliches Modell für Investitionen in Entwicklungsländern genutzt werden kann.

Zur Erleichterung von öffentlich-privaten Partnerschaften sollen die Rechnungslegungsaspekte in Kooperation mit Eurostat weiter präzisiert und ggf. abgeändert werden.

Da der EFSI nur ein Bestandteil der Europäischen Investitionsinitiative ist, erinnert die KOM nochmals daran, dass auch die anderen beiden Ziele nicht außer Acht gelassen werden dürfen, nämlich die Durchführung von Strukturreformen und Umsetzung einer verantwortungsvollen Fiskalpolitik.

CF

► [PM der KOM IP/16/1933](#)

## EP-Untersuchungsausschuss zu Panama Papers

Nachdem sich im EP die Konferenz der Präsidenten bereits am 2. Juni über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu den "Panama-Papers"-Enthüllungen über Offshore-Unternehmen und deren geheim gehaltene Eigentümer geeinigt hatte, stimmte das EP-Plenum am 8. Juni für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses.

Aufgabe des Untersuchungsausschusses, dem 65 Mitglieder angehören sollen, wird es sein, mutmaßliche Verstöße gegen das Unionsrecht und Unzulänglichkeiten bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zu prüfen.

12 Monate nach Einsetzung des Ausschusses soll ein Abschlussbericht vorliegen, der aller Voraussicht nach Forderungen zum Umgang mit steuerschädlichem Verhalten enthalten wird.

CF

► [Beschluss zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses](#)

## Umwelt

### Badegewässer

Ende Mai hat die Europäische Umweltagentur (EUA) ihren jährlichen Bericht zur Wasserqualität der EU-Badegewässer veröffentlicht. Demnach waren 2015 rund 84 % der Badegewässer von ausgezeichneter Wasserqualität (1 % mehr als 2014).

In Deutschland wiesen 90,3 % der Badegewässer eine ausgezeichnete Qualität aus. Insgesamt ist der Anteil der EU-Badegewässer mit ausgezeichneter Qualität seit 1991



Quelle: Wikipedia

stetig gestiegen. Lag er 2011 bei 78 %, so war er im Jahr 2015 bereits bei 84 %. Die Mindestanforderungen an die Badegewässer-RL erfüllten 2015 rund 96 % der EU-

Badegewässer.

In Deutschland erfüllten rund 98 % aller 2.292 untersuchten Badestellen die von der EU geforderten Mindeststandards, und insgesamt 97 % aller Badegewässer wiesen eine gute oder ausgezeichnete Qualität auf. Die Badewasserqualität in Schleswig-Holstein hat sowohl an Nord- und Ostsee als auch an den Binnengewässern eine überwiegend sehr gute Qualität.

DR

► [EU-Badegewässerbericht \(EN\)](#)

► [Interaktive Übersichtskarte EU-Badegewässer](#)

► [Länderbericht Deutschland Badewasserqualität \(EN\)](#)

## Verkehr

### Viertes Eisenbahnpaket – Einigung erzielt

Nach langen Verhandlungen haben sich Rat und EP über das Vierte Eisenbahnpaket verständigt, das Neuregelungen für den Eisenbahnsektor enthält.

Entscheidend war dabei die Einigung zu den strategischen Fragen über die sog. politische Säule des Vierten Eisenbahnpakets. Die politische Säule umfasst insb. den Zugang zu den Nahverkehrsmärkten in der EU und das Verhältnis zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen und Infrastrukturbetreibern.

Dem vorangegangen war die Einigung über die technische Säule, die die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der EU, die Eisenbahnsicherheit und die Aufgaben der Europäischen Eisenbahnagentur (ERA) regelt. Diesem Bereich hatte das EP bereits Ende April zugestimmt. Ein Beschluss über die politische Säule wird für die zweite Jahreshälfte 2016 erwartet.

Der Vorschlag der KOM zum Vierten Eisenbahnpaket aus dem Jahr 2013 zielte darauf ab, den Schienenverkehr

in der EU wettbewerbsfähiger und innovativer zu machen. Während das EP bereits im Februar 2014 in erster Lesung seinen Standpunkt zum Gesamtpaket angenommen hatte, wurde im Rat länger um eine Einigung gerungen. Erst durch die Aufspaltung in eine „technische Säule“ und eine „politische Säule“ gelang den MS eine schrittweise Annäherung, die letztlich die Grundlage für die mit dem EP gefundene Einigung bildete. JR/SR



Quelle: Wikipedia

► PM des EP zum Vierten Eisenbahnpaket  
 ► Informationen des Rats zum Vierten Eisenbahnpaket

## Forschung

### Rat der EU-Forschungsminister am 27. Mai

Am 27. Mai kamen die EU-Forschungsminister zu ihrer einzigen formellen Sitzung unter niederländischer Ratspräsidentschaft zusammen, um eine Vielzahl an Themen zu behandeln.

#### Offene Wissenschaft

Der Agenda der KOM folgend (→HansEUMschau 3+4/2016) haben sich die MS zum Ziel gesetzt, zu einem System der offenen Wissenschaft überzugehen. Angetrieben von einem exponentiellen Datenwachstum, immer leistungsfähigeren Technologien und einer sich globalisierenden wissenschaftlichen Gemeinschaft wird der offenen Wissenschaft das Potenzial zuerkannt, sowohl die Forschungstätigkeit an sich als auch die Organisation von Wissenschaft grundlegend zu verändern und die Qualität, die Wirkung und den Nutzen von Wissenschaft zu steigern.

Als eine der Bedingungen für eine offene Wissenschaft wollen die MS bis 2020 einen offenen Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen herstellen. Hinsichtlich der Forschungsdaten wird eine „optimale Weiterverwendung“ angestrebt, d. h., der Zugang sollte „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ sein, um einerseits ihrem Charakter als „öffentliches Gut“, andererseits Rechten des geistigen Eigentums u. ä. gerecht zu werden.

Der Rat schloss sich auch der Einschätzung der KOM an, dass die von ihr am 19. April vorgeschlagene „Europäische Cloud für offene Wissenschaft“ prinzipiell geeignet ist, eine sichere und langfristige Speicherung, eine effiziente Analyse und eine nutzerfreundliche (Weiter-)Verwendung

von Forschungsdaten über Grenzen und Fachdisziplinen hinweg zu ermöglichen. Durch die „Science Cloud“ sollen zunächst vorhandene wissenschaftliche Dateninfrastrukturen, die bislang auf verschiedene Fachrichtungen und MS verteilt sind, zusammengeführt werden und so die 1,7 Mio. Forscher in Europa miteinander verbinden.

Forschungskommissar Moedas stellte den Ministern zudem die „Plattform für eine offene Wissenschaft“ vor und gab deren 25 Mitglieder bekannt, die die KOM bei der weiteren Entwicklung ihrer „Open Science“-Politik beraten sollen. Zu diesen Experten zählen auch vier Deutsche – wie alle Nominierten als Vertreter europäischer Dachverbände.

#### F&I freundliche Rechtsvorschriften

Ausgehend von der Erkenntnis, dass für Europas Fähigkeit, private Investitionen anzuziehen, ein solider Rechtsrahmen erforderlich sei, der Forschung und Innovation fördert, sprachen sich die Minister dafür aus, bei Regulierungs- und Rechtsetzungsaktivitäten stärker die Auswirkungen auf F&I zu berücksichtigen. Hierzu soll künftig gleichbedeutend mit dem Vorsorgeprinzip der „Innovationsgrundsatz“ in die Interessenabwägung einbezogen werden.

Als weiteres, nicht-legislatives Instrument fordert der Rat, sog. „Innovation Deals“ umzusetzen und weiterzuentwickeln. Hierbei werden Innovatoren und Behörden zusammengebracht, um Wege zu finden, wie Innovationen im bestehenden Rechtsrahmen verwirklicht werden können, auch wenn entsprechende Sachverhalte noch nicht positiv geregelt sein mögen. Diesem Ansatz liegt die Erfahrung zugrunde, dass Hindernisse oftmals entweder nur vermeintlich bestünden oder Rechtsunsicherheiten im Rahmen von Ermessensentscheidungen oder durch Auslegungshilfen überbrückbar seien.

#### Ausblick auf künftiges Rahmenprogramm

Schließlich haben sich die Minister der grundsätzlich positiven Evaluierung des 7. Forschungsrahmenprogramms durch die KOM angeschlossen. Zugleich betonten sie die Notwendigkeit fortgesetzter Bemühungen zur Weiterentwicklung des Europäischen Forschungsraums.

Im Hin- bzw. Ausblick auf das Rahmenprogramm für die Jahre 2021 bis 2027 wurden u. a. folgende erste Überlegungen angestellt:

- Zusammenarbeit, Exzellenz und Wirkung sollten Grundprinzipien bleiben;
- Der zunehmenden Konzentration etablierter F&I-Netzwerke in den „EU15“ zulasten der Beteiligung von Partnern aus den „EU13“ sei zu begegnen;
- Die Hebelwirkung öffentlicher F&I-Ausgaben auf andere private und öffentliche Finanzierungen sei zu steigern;
- Die darlehensbasierte F&I-Finanzierung solle nicht weiter zulasten der zuschussfinanzierten ausgebaut werden;
- Es müssten Indikatoren zur Messung und Überwachung der Wirksamkeit der F&I-Investitionen festgelegt werden;
- F&I sei angesichts der Konsolidierung der Gesamthaushalte Vorrang einzuräumen.

Hinsichtlich der geplanten Schaffung eines „European Innovation Council“ (EIC) hat der Rat die Notwendigkeit anerkannt, die Prozesse zur Innovationsförderung zu be-

schleunigen. Kommissar Moedas erläuterte im Anschluss erste Ergebnisse aus der am 29. April abgeschlossenen Konsultation zum EIC. Dieser habe unter den mehr als 1.000 Rückmeldungen breiten Zuspruch erhalten. Nach Vorstellung der KOM solle er, jedenfalls während der Laufzeit von Horizont 2020, weder als eigenständige Institution konzipiert, noch zulasten der Forschung ausgestattet werden. Einzelheiten kündigte er für den nächsten informellen Rat am 18./ 19. Juli an.

JF

- ▶ [Schlussfolgerungen des Rats](#)
- ▶ [KOM-Mitteilung zur Europäischen Cloud-Initiative](#)
- ▶ [Plattform für eine offene Wissenschaft \(EN\)](#)

## Gesundheit

### EuGH bestätigt Tabak-RL



Quelle: Wikipedia

Am 4. Mai stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Rechtmäßigkeit der Tabak-RL vom 20. Mai 2014 fest, die von verschiedenen Parteien in Frage gestellt worden war. Die vorgesehenen Ver- und Gebote

stellten das Funktionieren des Binnenmarkts und ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicher und seien verhältnismäßig. Nachdem inzwischen auch die zweijährige Umsetzungsfrist abgelaufen ist, gelten ihre Vorgaben nunmehr EU-weit, wobei die MS den Verkauf von Altbeständen noch ein Jahr lang zulassen dürfen. Zu den wichtigsten Änderungen zählen:

- Mindestens 65 % der Vorder- und Rückseite müssen mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen in Wort und Bild versehen sein;
- Werbende und/oder irreführende Hinweise wie „bio“ sind unzulässig;
- Eine Mindestpackungsgröße von 20 Zigaretten wird eingeführt, damit sie für junge Menschen mit typischerweise geringerer Kaufkraft unattraktiver werden;
- Tabakerzeugnisse dürfen keine Aromen, insb. Menthol, mehr enthalten, die den Tabakgeruch und -geschmack überdecken;
- Angaben zu Teer- und Nikotingehalt sowie Kohlenmonoxid-Emissionen werden ersetzt durch den Hinweis: „Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebserregend sind“.

Die MS können in ihren Umsetzungsgesetzen hierüber hinausgehen, z. B. auch Einheitsverpackungen vorschreiben. Deutschland hat in diesem Zuge die Abgabe von E-Zigaretten und E-Shishas an Kinder und Jugendliche sowie die Außen- und Kinowerbung für Tabakprodukte verboten.

Um den illegalen Handel zu bekämpfen, wird ein Rückverfolgungssystem für die Vertriebskette eingeführt. Ab 2019 müssen Zigaretten und Drehtabak z. B. Hologramme aufweisen, um sie von illegalen Produkten unterscheidbar zu machen.

JF

- ▶ [PM des EuGH](#)
- ▶ [PM der KOM IP/16/1762](#)

## Entwicklungspolitik

### Konsultation zum Europäischen Konsens

Vor dem Hintergrund der Überarbeitung des aus dem Jahr 2005 stammenden „Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik“ hat die KOM am 30. Mai eine Konsultation gestartet.

Ziel ist es, die Europäische Entwicklungspolitik unter Beachtung der Sustainable Development Goals und des Pariser Klimaschutzabkommens neu auszurichten. Über die öffentliche Konsultation will die KOM noch bis zum 21. August Stellungnahmen dazu einholen, wie die Entwicklungspolitik im Kontext des Lissabon-Vertrags als Bestandteil der EU-Außenpolitik agieren soll und wie auf schnelle Veränderungen in der Welt reagiert werden kann.

CF

- ▶ [KOM-Konsultation zur Entwicklungspolitik \(EN\)](#)

## Veranstaltungen

### Beckett was here:

#### Lesung von Roswitha Quadflieg

Am 14. April stellte die vielseitige Hamburger Verlegerin, Künstlerin und Autorin Roswitha Quadflieg im Hanse-Office ihr Beckett-Projekt und ihr Buch „Beckett was here – Hamburg im Tagebuch Samuel Becketts von 1936“ vor. Anlass war der 110. Geburtstag des irischen Literatur-Nobelpreisträgers am Vortag.

Beckett war 1936 nach Hamburg gereist, um seine Deutschkenntnisse zu verbessern und sich mit bildender Kunst zu beschäftigen. Die Eindrücke und Erlebnisse seiner Studienreise hatte er in Tagebüchern festgehalten, die wiederum Roswitha Quadflieg zu ihrem Buch inspirierten.

Frau Quadflieg nahm die Zuschauer mit auf eine Zeitreise in das Hamburg der 30er Jahre, um mit ihnen anhand von Fotos und Dokumenten die Orte aufzusuchen, die Beckett besucht hatte, sowie den Menschen zu begegnen, die er getroffen hatte. Dabei erzählte sie amüsante Anekdoten aus seinem Leben, und sie zitierte viele unterhaltende Details aus seinem Hamburger Tagebuch.

NL/CM

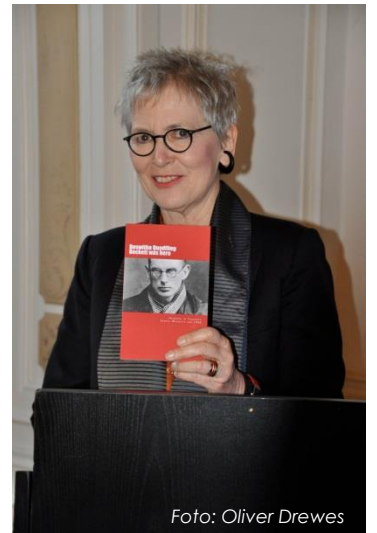


Foto: Oliver Drewes

## Kampfeinsatz –

### Stell dir vor es ist Krieg und du gehst hin

Auf Einladung des Hanse-Office und der deutschen Botschaft in Belgien gab die Hamburger Theatergruppe „Axensprung“ am 2. Juni ihr nunmehr zweites Gastspiel in Brüssel. Nachdem das Hanse-Office vor zwei Jahren mit der Aufführung der szenischen Collage „Weltenbrand“ über den 1. Weltkrieg seinen Beitrag zum Gedenkjahr 2014 geleistet hatte, zeigte es jetzt das neue politisch-historische, auf biographischem Material beruhende Stück des Axensprung Theaters „Kampfeinsatz – stell dir vor es ist Krieg und du gehst hin“.

Inhaltlich knüpft „Kampfeinsatz“ an „Weltenbrand“ an – wieder geht es um bewaffnete Auseinandersetzungen und ihre Wirkung auf Menschen, indem das Stück sich mit dem von den Schrecken des Kriegs geprägten Individuum beschäftigt. Auch diesmal gelang es den Schauspielern Mignon Remé, Oliver Hermann und Michael Bideller sowie dem Musiker und Komponisten Markus Voigt, die zerstörerische Wirkung von Kriegseinsätzen auf eindringliche Weise deutlich zu machen.



Foto: NL

In seinen einleitenden Worten dankte Botschafter Lüdeking der Theatergruppe dafür, dass sie das Schicksal der von Auslandseinsätzen zurückgekehrten traumatisierten Soldaten thematisiert und somit einen wichtigen Beitrag zur Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft leistet. Das Stück gab eine Reihe von eindrücklichen Denkanstößen, weshalb das Thema im Anschluss an die Vorstellung von den Zuschauern noch lange mit den Hamburger Künstlern diskutiert wurde.

Philipp Schreiber/CM

► [Informationen zum Theaterstück](#)

## Am Rande...

### „Sprout to be Brussels“

Nach den tragischen Terroranschlägen im März in Brüssel, den engen Verbindungen der Pariser Attentäter in die belgische Hauptstadt und dem damit einhergehenden massiven Rückgang an Besuchern und Kunden haben verschiedene Akteure aus der Musikbranche und der Gastronomie Brüssels beschlossen, enger zusammenzuarbeiten, um Landsleute und Touristen wieder in das Zentrum der Hauptstadt zu locken.

Unter dem Motto „Sprout to be Brussels“ und dem Symbol des Rosenkohls sollen Belgier und Touristen wieder neugierig und stolz auf die Hauptstadt gemacht werden. Der Slogan, der zunächst ein wenig verwundert und daran zweifeln lässt, ob hier womöglich ein Schreibfehler des englischen „proud“ vorliegt, hat jedoch einen tieferen Sinn.

Das englische Wort „Sprout“ bedeutet Rosenkohl. Und der Rosenkohl, der in Belgien je nach Landesteil als „Brussels spruitjes“ oder „choux de Bruxelles“ bezeichnet wird, ist ein in Brüssel traditionell sehr beliebtes Gemüse, das gerne gegessen wird.

Das neue Motto scheint sich bereits gut etabliert zu haben: So waren beim 20km-Lauf in Brüssel, der am 29. Mai stattfand, eine beachtliche Anzahl von Läufern mit dem Logo unterwegs, und auch in Restaurants, Kneipen und Bars ist das Logo immer öfter zu sehen.

Auch der belgische Staat hat Ende Mai 4 Mio. € für die kommenden zwei Jahre zur Verfügung gestellt, um unter dem Stichwort „Positive Belgium“ das Image des Landes im Ausland zu verbessern und vermehrt Touristen ins Land zu holen.

CF

► [Sprout to be Brussels](#)

## Termine

*Creating Connections: Fehmarnbelt Days 2016.*

Zum dritten Mal finden vom 20. bis 22. September in Hamburg die Fehmarnbelt Days statt. Die internationale Konferenz der Partner aus Deutschland, Dänemark und Schweden will Verbindungen in der Region um den Fehmarnbelt schaffen und vertiefen.

Geboten wird ein umfassendes Programm zur Stadt- und Regionalentwicklung, (erneuerbaren) Energien, Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung, Kultur und Tourismus. Registrierungen sind über die Homepage möglich. Die Teilnahme ist kostenfrei.

JR

► [Fehmarnbelt Days](#)

## Service

Für Rückfragen stehen Ihnen die Leiter und Referenten des Hanse-Office gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns über unser Sekretariat unter Tel. +32 2 28546-40 oder unter Tel. +49 40 42609-40 (aus D), per E-Mail [info@hanse-office.de](mailto:info@hanse-office.de) oder per Fax +32 2 28546-57.

Redaktionsteam:

**Christoph Frank, Deike Röhr, Noémie Linard**

Ihre Ansprechpartner zu den EU-Fachpolitiken sind:

**Thorsten Augustin** Durchwahl -42  
Leiter Schleswig-Holstein – Alle Politikbereiche

TA

**Dr. Claus Müller** Durchwahl -43  
Leiter Hamburg – Alle Politikbereiche

CM

<b>Christoph Frank</b>	Durchwahl -52	CF
Stellv. Leiter Hamburg Finanzen (EU-Haushalt, Steuern und Finanzdienstleistungen), Öffentliches Auftragswesen, Entwicklungszusammenarbeit		
<b>N. N.</b>		
Energie, Meerespolitik, Klima und Umweltpolitik		
<b>Deike Röhr</b>	Durchwahl -45	DR
Landwirtschaft, Fischerei, Regionalpolitik, Tourismus, Ausschuss der Regionen (SH)		
<b>Dr. Judith Reuter</b>	Durchwahl -46	JR
<b>Dr. Sicco Rah</b>		SR
Verkehrspolitik, Logistik, Häfen		
<b>Saskia Hörmann</b>	Durchwahl -59	SH
Justiz und Inneres, Medien, Beschäftigung, Soziales, Jugend, Bildung, Kultur, Telekommunikation, Informationsgesellschaft und Minderheiten		
<b>Anja Boudon</b>	Durchwahl -44	AB
Wirtschaft und Außenwirtschaft, Beihilfenpolitik, Binnenmarkt, Industrie- und Clusterpolitik, Innovation		
<b>Dr. Jörg Föh</b>	Durchwahl -48	JF
Forschung und Wissenschaft, Gesundheitspolitik und Verbraucherschutz		
<b>Noémie Linard</b>	Durchwahl -54	NL
Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsorganisation		

## Impressum

Diese Veröffentlichung wird herausgegeben vom

Hanse-Office  
Avenue Palmerston 20  
B-1000 Brüssel  
[www.hanse-office.de](http://www.hanse-office.de)

V. i. S. d. P. sind die Leiter. Für die Inhalte verlinkter Seiten und Dokumente ist das Hanse-Office nicht verantwortlich, so dass für deren Inhalt keine Haftung übernommen werden kann. Dieser Newsletter wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf dieser Newsletter nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung oder des Senats zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Brüssel, den 10.06.2016